

LEIBEIGENE – EIGENHÖRIGE – HEUERLEUTE

(Stand 04.03.2010)

Die Leibeigenschaft ist die persönliche Abhängigkeit von Bauern von ihrem Grundherrschaft. Die Leibeigenen hatten keinen Grundbesitz und waren mit Leib und Gut einem Grund- oder Schutzherrn zu eigen. Die leibeigenen Bewohner eines Hofes waren im Mittelalter in ihre persönlichen Entscheidungen nicht frei, sondern waren durch die Abhängigkeit von den Rechten der Lehnsherren auf einen sehr engen Spielraum eingeschränkt. Er durfte ohne Einwilligung des Grundherrn keine wesentlichen betrieblichen und persönlichen Entscheidungen auf dem Hof treffen.

Dem Leibeigenen oder Eigenbehörigen wurde zur Bewirtschaftung vererbliches Land zur Verfügung gestellt war, während er zu bestimmten persönlichen Leistungen verpflichtet war. Daneben war er zum Frondienst verpflichtet, der aber begrenzt und genau vorgeschrieben war. In Kriegszeiten hatte der Eigenbehörige im Grundherrn einen mächtigen Verbündeten, der die Pflicht hatte, für seine unfreien Bauern einzutreten, für ihn einen Reiter zu stellen, den er ausrüsten und verpflegen mußte.

Der Grundherr besetzte einen Hof mit einem Eigen(be)hörigen. Dafür zahlte dieser an seinen Herrn festgesetzte Abgaben und Dienstleistungen, die, sofern der Grundherr aus dem Klerus stammte, Zehnt genannt wurde:

1. einen Erbzins, der in Naturalien wie Vieh, Getreide, Mehl, Eier, Butter, Käse, Honig u.a. abgeführt wurde,
2. Dienste, die aus Hand- und Spanndiensten bestanden wie Korneinfahren, Steine und Sand fahren bei Bauten und Wegebauarbeiten oder Brücken und Gräben anlegen und ausbessern,
3. „gewisse und ungewisse“ Gefälle, das sind Abgaben, die in bestimmten und unbestimmten „Fällen“ entstanden.

Die Pachtabgaben der Eigenhörigen richteten sich z. B. nach der Größe des bebaubaren Ackerlandes, nach der Anzahl der eingebrachten Fuder Heu oder nach der Fläche, auf der Flachs angebaut werden konnte oder nach der Anzahl der Schweine, die in die Hude getrieben wurden.

Grundsätzlich teilte der Grundherr mit der Familie den gesamten beweglichen Besitz. So richteten sich die Abgaben im Falle einer Heirat nach dem Wert des Hofes, der

Vermögenslage und nach dem Brautschatz der Frau. Daher konnte der Grundherr die Heirat mit ihm nicht genehmen Person verhindern, indem er überhöhte Forderungen an einen heiratswilligen Partner stellte.

Dem Range eines freien Bauern kam der hörige Markengenosse gleich. Sein Hof vererbte sich wie bei den Freien von Vater auf Sohn. Gab es keinen Sohn in der Familie, erbte die Tochter. Der Hof ging dann auf den Ehemann der Tochter über, wobei der Name des Hofes erhalten blieb.

Bei kinderlosen Eigenhörigen oder bei freiwilligem Verzicht übergab der Lehnherr den Hof einem anderen Hörigen. Der neue Pächter mußte außer den festgesetzten Dienstleistungen und Abgaben dem Grundherrn einmalig das sogenannte „Winngeld“ zahlen.

Die Eigenhörigen wurden auch als Kolonen bezeichnet. Ohne Zustimmung des Grundherrn durfte kein Kolon ein Grundstück tauschen, verkaufen, mit einer Hypothek oder Abfindung belasten oder auch nur Nutzholz schlagen.

Der Hof wurde in der Regel übertragen, wenn der Erbe volljährig war und heiratete. War der Erbe beim Tod des Vaters noch minderjährig, bewirtschaftete die Mutter den Hof oder bei deren Wiederverheiratung der Stiefvater.

Heiratete der erbfähige Sohn zusammen gleichzeitig mit der Übernahme des Hofes, so nannte man dieses „Auffahrt“. Von einer „Einfahrt“ sprach man, wenn die älteste Tochter das Erbe bei ihrer Hochzeit erhielt. Die Erbfolge war erst nach erfolgter Bestätigung der Hofübernahme durch den Grundherrn rechtsgültig.

Nach der Übernahme des Hofes waren die Geschwister abzufinden. Sie erhielten in den meisten Fällen einen Teil aus dem beweglichen Vermögen der Eltern. Oftmals bekam der Anerbe alles und fand seine Geschwister durch Freikauf ab (er kaufte ihnen den „freien Hals“ = die Freiheit vom Grundherrn).

Freie Leute, die auf einen hörigen Hof einheirateten, wurden hörig. Man versprach ihnen jedoch oft, dass eines ihrer künftigen Kinder frei sein würde. Davon ausgeschlossen war aber der Erbe.

Oft wurden lange Verhandlungen geführt, wenn die Eltern des Hoferben auf ihr Alten-
teil (Leibzucht) gingen. Die Bedingungen wurden in allen Einzelheiten festgelegt.
Lebensmittel, Wohnung, Kleidung, Feuerung, Vieh, Land, Taschengeld und die Ab-

findung der Geschwister im Falle des Todes der Eltern wurden im Vertrag sorgfältig festgelegt.

Alle Erben eines Hofes waren ursprünglich Vollerben. Sie waren in der gemeinsamen Mark voll berechtigt. Sie besaßen eine ganze „Plaatze“. Es gab sogar Erben, die mehrere „Plaatzen“ besaßen. Andere hatten zu ihrer „Plaatze“ noch den Bruchteil einer „Plaatze“.

Im 14. Jahrhundert kommen schon Dreiviertelerten vor. Ab dem 15. Jahrhundert wird in Urkunden schon häufiger von Halberben gesprochen. Es ist davon auszugehen, daß diese durch Teilung von Voll- und Doppelerben entstanden sind. Die Halberben trugen nur die Hälfte der Lasten, dafür waren sie den Marken auch nur zur Hälfte berechtigt. Aus wiederum abgelösten Teilen der Halberben entstanden die Kötter. Vier von ihnen hatten die Berechtigung eines Vollerben. Ein Erbe konnte in Achtel, Zwölften, bisweilen in 16 Teile, aufgespaltet werden. Gleichzeitig mit den Halberben bildeten sich die Brinksitzer. Auch sie sind vor dem 15. Jahrhundert noch nicht bekannt. Seither werden sie immer zahlreicher und werden um die Mitte des 16. Jahrhunderts immer öfter in den Verzeichnissen aufgeführt. Die Brinksitzer waren Ansiedler in der gemeinsamen Mark. Da sie hier gewöhnlich am Rande ansiedelten, erhielten sie deshalb ihren Namen. Die neuen Ansiedler wurden als Eigenhörige des Grundherrn angesehen, die an der gemeinsamen Mark mitberechtigt waren. Daher erhielten sie die Abgaben der neuen Ansiedler.

Der Bauer teilte seinen Hof nur im äußersten Notfall. In der Regel erbte der Sohn oder die Tochter den gesamten Besitz. Die übrigen Geschwister wurden mit Geld abgefunden. Nicht erbberechtigten Kindern gelang es nur selten, auf einen Hof einzuheiraten. Wollten sie nicht als Onkel oder Tante auf dem Hof verbleiben und eine Familie gründen, mussten sie in ein Heuerhaus ziehen.

Es kam vor, daß der Bauer allein mit seinem Gesinde den Hof nicht bewirtschaften konnte. Daher baute er kleinere Wohnhäuser und verpachtete sie zusammen mit etwa 10 Vierupsaat (1 Vierup = 2500 qm) Ackerland und einige Tagewerk (1 Tagewerk = 4 Vierup) Wiesen. Die Pächter nannte man Heuerleute, die dem Bauern oft mit der gesamten Familie Arbeitshilfe zu leisten hatten.

Der Beruf der Heuerleute entstand im Emsland erst um das Jahr 1500 herum.

Ein Heuerhaus war entweder für eine oder zwei Familien eingerichtet und entsprach in seinen Grundformen einem Bauernhaus. Es war oft sehr klein und hatte im Ems-

land keine Öfen. Die Familien setzten sich um das Herdfeuer, um wintertags nicht zu frieren. Die Feuerung bestand aus Torf, der aus den benachbarten Mooren leicht zu beschaffen war.

An Pachtsumme zahlte der Heuermann dem Bauern jährlich etwa 45 bis 90 Mark. Die Heuerleute waren außerdem verpflichtet, den Bauern Haushilfe zu leisten und genau festgelegte Arbeiten wie Heuernte, Getreideschnitt und Einfahrt zu übernehmen. Bestellte der Bauer sie darüber hinaus, wurde ein geringer Tagelohn bezahlt. Der Bauer war gegen Zahlung einer geringen Entschädigung verpflichtet, mit seinen Pferden den Acker seines Heuermanns zu bestellen.

In einigen Gegenden wurden die Arbeitstage der Heuerlinge oft auf einfache Art festgehalten. Sie gingen zu Wochenbeginn zum Bauern, um die Tage „auf den Stock zu schneiden“. Solch ein Stock war ein viereckiger Stab, der genau in der Diagonalen durchgeschnitten war. Die eine Hälfte bekam der Bauer, die andere Hälfte der Heuermann. Beide Hälften wurden dann durch eine Klammer fest aufeinander gepresst. An den Berührungspunkten der beiden Kanten schnitt man Kerben. Jede Kerbe bedeutete einen Tag. So war jede Seite vor Übervorteilung sicher.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich zwischen den Heuerleuten und dem Bauern eine Art patriarchalisches Verhältnis. So kam es oft vor, dass die Heuer nach einer formellen Begründung eines neuen Pachtverhältnisses von den Eltern auf die Kinder übertragen wurde. Dafür sah sich der Heuermann zum Hof gehörig und fühlte sich mitverantwortlich für alle Belange des Hofes.

Die Eigenbehörigkeit kam in unserem Gebiet nach Verlust des Erbfürstentums Münster an Frankreich auf den Prüfstand und wurde durch Preußen ab dem Jahre 1814 endgültig aufgehoben. Durch die Ackerreformgesetze aus den Jahren 1831/33 und 1842 wurden die Grundlasten der Bauern in Form von Abgaben und Verpflichtungen durch einmalige Zahlungen oder Landzuweisungen abgelöst. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden alle Bauern nach und nach volle Herren ihres Besitzes.